

eingliederung in das gesellschaftliche Leben nach ihrer Entlassung aus dem SV zu schaffen.

Ausgehend von der Begriffsbestimmung der Qualifikation als Gesamtheit der systematisch angeeigneten und potentiell anwendbaren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung einer gesellschaftlich nützlichen Arbeit mit dem Ziel, Mitverantwortung zu tragen, mitzugestalten und vor allem einer aktiven Teilnahme am Produktionsprozeß ist bei der Verwirklichung der Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung Strafgefangener von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

- Die Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sind Bestandteil des einheitlichen und im Komplex zu gestaltenden Erziehungsprozesses des SV und auf die Bewußtseinsentwicklung sowie die Formung der Persönlichkeit der Strafgefangenen ausgerichtet;
- die berufliche Qualifizierung erfolgt bei Strafgefangenen, die im SV eine berufsfremde Tätigkeit ausüben müssen, zur Schaffung von Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen zugewiesenen Arbeit. Unter diesem Gesichtspunkt ist jeder Strafgefangene verpflichtet, sich die für seinen Arbeitseinsatz erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen;
- durch die berufliche Qualifizierung werden Bedingungen geschaffen, die dem Strafgefangenen helfen, nach der Entlassung aus dem SV eine qualifizierte gesellschaftlich nützliche Tätigkeit auszuüben und so sein Leben verantwortungsbewußt zu gestalten. Insofern ist die berufliche Qualifizierung bei solchen Strafgefangenen, die bisher keine berufliche Ausbildung hatten oder ihren Beruf aus den unterschiedlichsten Gründen nach dem Vollzug der Strafe nicht mehr ausüben können bzw. dürfen, direkt auf die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben gerichtet.

Entsprechend den Bestimmungen des StVG hat der Leiter des AEB die Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung der Strafgefangenen nach den gegebenen Erfordernissen zu schaffen. Dazu hat er in Übereinstimmung mit dem Leiter der Einrichtung des SV die Aufgaben bei der beruflichen Qualifizierung in der abzuschließenden Vereinbarung über den Arbeitseinsatz Strafgefangener konkret festzulegen. Die entsprechenden Maßnahmen werden sowohl von den Bedingungen des Vollzugs als auch von den jeweiligen Erfordernissen und Voraussetzungen des AEB bestimmt.

Zu beachten sind dabei die in der 1. DB zum StVG festgelegten **Formen der beruflichen Qualifizierung Strafgefangener**. Das sind:

- eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf;
- eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufs oder
- eine Qualifizierung für die auszuübende Tätigkeit.